

**Amt für Gesundheit und Versorgung  
- Referat Gesundheitsamt -**

Sachbearbeiter	Herr Haas
Dienstgebäude	<b>Scheffelstr. 15 78315 Radolfzell</b>
Telefon	07531/800 - 2669
Telefax	07531/800 - 2688
	gesundheitsamt@LRAKN.de
Aktenzeichen	504.12



## Kopfläuse – Was tun?

Sehr geehrte Eltern,

in der Schule oder im Kindergarten Ihres Kindes sind Kopfläuse festgestellt worden. Darüber wurden wir durch die Einrichtung, die ihr Kind besucht, gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz benachrichtigt.

Läusebefall hat nichts mit schlechter Hygiene zu tun und kommt relativ häufig vor. **Die Übertragung** erfolgt in der Regel nur durch **direkten Kontakt von Kopf zu Kopf**. In sehr seltenen Fällen durch ausgetauschte Kopfbedeckungen, Haarkämme oder andere persönliche Gegenstände. Springen oder fliegen können Läuse nicht. Eine Ansteckung durch Haustiere ist nicht möglich. Auch eine Übertragung über Wasser (Schwimmbad) ist nicht möglich.

Läuse verursachen regelmäßig lästigen **Juckreiz** und führen – in Folge des Kratzens – häufig zu entzündeten Wunden auf der Kopfhaut.

Falls Sie bei Ihrem Kind Kopfläuse entdecken, sind Sie nach dem Infektionsschutzgesetz **verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung** (Schule, Kindergarten, Kinderkrippe), die Ihr Kind besucht, zu **informieren. Benachrichtigen Sie bitte auch die Eltern der Spielkameraden ihres Kindes**. Denn nur wenn Kopfläuse rechtzeitig entdeckt und konsequent behandelt werden, kann man einer Verbreitung entgegen wirken.

Kinder und Betreuungspersonen, bei denen ein Kopflausbefall festgestellt wurde, dürfen **eine „Gemeinschaftseinrichtung“ nicht mehr besuchen, bis die Erziehungsberechtigten die korrekte Durchführung der Behandlung bestätigt haben (einschließlich der Wiederholungsbehandlung nach 8-10 Tagen!)**. Somit ist zur **Wiederzulassung** zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung, sofern keine Vereinbarungen mit dem Kindergarten/ Schule getroffen wurden, beim **Erstbefall** eine **Bestätigung der Eltern** nach dem anhängenden Muster ausreichend.

Bei **wiederholtem Befall, binnen 4 Wochen, empfiehlt** die oberste Gesundheitsbehörde in Deutschland (Robert Koch-Institut) die Vorlage eines **schriftlichen ärztlichen Attestes**, das die Läusefreiheit bestätigt.

G:\7 Merkblätter\Infektionen\Parasiten\Kopflaus\Anschreiben an die Eltern Kopfläuse was tun.doc  
-Schreiben bitte nicht an den Sachbearbeiter, sondern an die Dienststelle richten-

Sparkasse Bodensee  
BLZ 690 500 01  
Kto-Nr. 12 435  
IBAN DE87 6905 0001 0000 0124-35  
Swift-Bic SOLA DES 1 KNZ

Sparkasse Singen-R'zell (BLZ 692 500 35) 3 065 505  
Sparkasse Stockach (BLZ 692 517 55) 6 010 003  
Sparkasse Engen-Gottm. (BLZ 692 514 45) 5 004 007  
Volksbank eG KN (BLZ 692 910 00) 210 216 103  
Postbank Karlsruhe (BLZ 660 100 75) 35 738-756

 **VIER LÄNDER REGION  
BODENSEE**

In der Regel besteht nach einer korrekten Behandlung mit einem geeigneten Läusemittel keine Übertragungsgefahr mehr. Um zu verhindern, dass durch nicht abgetötete Läuseeier (in den Nissen) ein erneuter Befall auftritt, ist **eine Wiederholungsbehandlung nach 8- 10 Tagen** unbedingt durchzuführen.

Um den Behandlungserfolg besser kontrollieren zu können sollten soweit möglich die **Läuseeier (Nissen)** mit einem **Nissenkamm** entfernt werden.

Es ist dringend notwendig alle **engen Kontaktpersonen** auf einen **Läusebefall** zu **untersuchen**. Eine vorbeugende Behandlung ist jedoch nicht erforderlich:

**Nur wer wirklich Läuse hat muss mit einem Läusemittel behandelt werden!**

Der häufigste Grund eines wiederholten Läusebefalles ist eine Übertragung über nicht ausreichend behandelte Kontaktpersonen im Kindergarten bzw. schulischen oder häuslichen Umfeld.

## **Behandlung**

Zur Behandlung der Kopfläuse stehen mehrere geeignete Mittel zur Verfügung. Eine Beratung zur Auswahl eines Läusemittels erhalten Sie in der Apotheke. Die **meisten Mittel sind rezeptfrei** oder werden von Ihrem behandelnden Arzt verschrieben. Der Behandlungserfolg hängt von einer korrekten Anwendung des Medikamentes ab (Packungsbeilage beachten!). Von einer Behandlung mit alternativen Mitteln raten wir dringend ab, weil deren Wirksamkeit nicht bewiesen ist.

Schwangeren, stillenden Frauen, bei Säuglingen und bei Personen, die an vorbestehenden Krankheiten leiden, wird dringend empfohlen vor der Anwendung eines Läusemittels einen Arzt aufzusuchen.

Für die **Reinigung** von Bettbezügen, Kleidern, Polstermöbel, Spielsachen etc. betreiben Sie keinen zu großen Aufwand. Eine Übertragung von Kopf zu Kopf ist um ein vielfaches wahrscheinlicher als über Gegenstände. Nach 2 Tagen ohne Blutmahlzeit sind die Läuse tot.

Vorsorglich können waschbare Gegenstände, die in engem Kontakt zu dem Läuseträger standen, bei **60° gewaschen** werden. Es ist auch möglich vermeintlich befallene Gegenstände in einem **Plastiksack über 2 Tage** verschlossen zu lagern. **Polstermöbel, Autositze** etc. können mit dem **Staubsauger** gereinigt werden.

**Kämme, Bürsten** und andere **Haarutensilien** von Personen mit Kopflausbefall können **in heißes** (nicht kochendes) Wasser über **10 Minuten eingelegt** werden.

**Helfen Sie mit, die Ausbreitung der Kopfläuse zu verhindern: Kontrollieren Sie Ihr Kind regelmäßig! Je früher ein Befall mit Läusen entdeckt wird desto einfacher ist die Behandlung.**

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Ihr Amt für Gesundheit und Versorgung  
SG Infektionsschutz

-----Bitte hier abtrennen und in Kindergarten, Schule etc. abgeben -----  
---

**Erklärung** der Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes \_\_\_\_\_

- [ ] Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden.
- [ ] Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse / Nissen gefunden und habe den Kopf mit einem geeigneten Mittel, wie vorgeschrieben, behandelt. Ich versichere, dass ich nach 8 - 10 Tagen eine zweite Behandlung durchführen werde.

---

Datum

Unterschrift eines Elternteils / Sorgeberechtigten